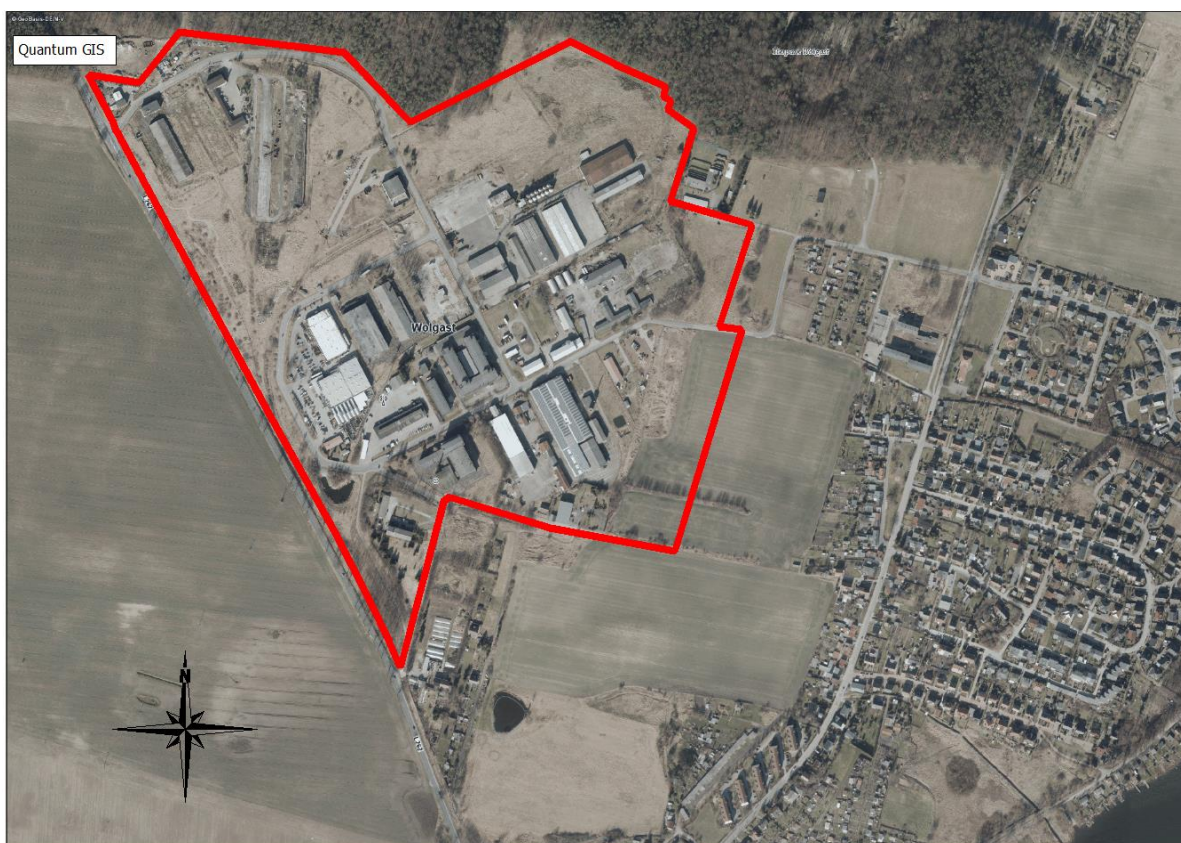


STADT WOLGAST
LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD
MECKLENBURG - VORPOMMERN

BEGRÜNDUNG

3. Änderung **der** **Bebauungsplansatzung Nr. 8** **„Gewerbegebiet am Poppelberg“**



ENTWURFSFASSUNG VON 09-2014
für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB , der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der
Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

	Seiten
1. Geltungsbereich der 3. Planänderung	3
2. Anlass, Ziel und Inhalt der Planaufstellung	4 - 7
3. Aufstellungsverfahren	7 - 8
4. Rechtsgrundlagen	8 - 9
5. Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange	9 - 11

1. Geltungsbereich der 3. Planänderung

• Lage im Raum

Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis	Vorpommern - Greifswald
Stadt	Wolgast
Gemarkung	Wolgast
Flur	2
Flurstücke	16/2, 16/3 und 16/4 teilweise
Flur	14
Flurstück	80 teilweise
Flur	30
Flurstücke	6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1 - 8/3, 9-12, 13/1-13/4, 13/7-13/9, 14/1, 14/2, 15/1, 15/10, 15/11, 15/13 - 15/18, 15/20, 15/22 - 15/31, 19/3 - 19/6, 20, 22, 23, 24/2 - 24/4, 25, 26, 27/2 - 27/4, 28 - 30, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1 - 37/4, 38/1, 38/2, 38/4 - 38/6, 39/1, 39/3, 39/4, 40/2, 40/3, 41/3 - 41/5, 41/7, 41/8, 42, 43, 44/1, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2

Das Bebauungsplangebiet Nr. 8 befindet sich im Nordwesten der Stadt Wolgast und östlich der Greifswalder Straße (Landesstraße 262).

Es wird im Norden durch Waldflächen, im Nordosten durch das Gelände des Tierparks, im Osten und Süden durch Brachflächen und Wohnbebauung sowie im Westen durch die Landesstraße 262 und sich anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 umfasst den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung.

Die Planzeichnung (Teil A) in der Fassung der 2. Änderung wurde nachrichtlich auf dem Plan dargestellt.

Die zwischenzeitlichen Veränderungen im katastermäßigen Bestand wurden lediglich in den Standortangaben berücksichtigt.

Eine katastermäßige Aktualisierung der Planzeichnung (Teil A) wurde wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes im Hinblick auf das Planungsziel des Ausschlusses von Biogasanlagen und Ölmühlen nicht vorgenommen.

• Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 50,5 ha.

2. Anlass, Ziel und Inhalt der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 8 ist seit 06.04.2000, die 1. Änderung seit 24.07.2003 und die 2. Änderung seit 15.03.2011 in Kraft.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 8 ist gemäß Abgrenzung im Plan als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO bzw. Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

Damit sind insbesondere die in den §§ 8 und 9 BauNVO definierten Gewerbebetriebe aller Art im Plangebiet zulässig.

Im Bebauungsplan Nr. 8 in der Fassung der 2. Änderung erfolgte bisher in den Zulässigkeitsfestsetzungen gemäß Text (Teil B), Punkt 1 der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben und großflächigem Einzel- und Großhandel, von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, von Vergnügungsstätten, Windenergieanlagen sowie freistehenden, gebäudeunabhängigen Solarenergieanlagen und Photovoltaikanlagen.

Im Ergebnis einer Schallimmissionsprognose wurden hinsichtlich der auf der Westseite des Plangebietes ausgewiesenen GE 4 und GE 5 gemäß Festsetzung unter Punkt 8 des Text (Teil B) verminderte Schallpegel von 60 dB(A) tags und 45 dB (A) nachts festgesetzt.

Für die Teilbereiche GI 1 bis GI 4 des Industriegebietes wurden nur Betriebe als zulässig festgesetzt, die gemäß Abstandserlass des Landes NRW den Abstandsklassen IV bis VII zugeordnet sind bzw. Betriebe die durch Gutachten nachweisen können, dass keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen auf die umliegenden Baugebiete ausgehen.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 wäre damit im Plangebiet grundsätzlich auch die Errichtung von Biogasanlagen und Ölmühlen zulässig.

Biogasanlagen dienen der Erzeugung von Biogas durch Vergärung von Biomasse (z.B. Bioabfall, Gülle, Klärschlamm, Fette oder Pflanzen). Als Nebenprodukt wird ein als Gärrest bezeichneter Dünger produziert. Das entstandene Gas wird in der Regel vor Ort in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt.

Ölmühlen sind Anlagen zur Erzeugung von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen, in der Region M- V vornehmlich aus Raps.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird das Ziel verfolgt, die Zulässigkeit von Biogasanlagen und Ölmühlen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 auszuschließen.

Damit wird den in § 1 Baugesetzbuch definierten Grundsätzen der Bauleitplanung Rechnung getragen.

Gemäß § 1 (5) BauGB „sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.“

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

Die Stadt Wolgast möchte die Bauleitplanung im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes ändern und damit ihrer Verpflichtung gemäß § 1 (6) 1. und 7. BauGB nachkommen.

Entsprechend § 1 (6) 1. und 7. BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 ist entsprechend des wirksamen Teil-Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Wolgast in das Gesamtkonzept der städtischen Planung eingebunden.

Im Teil - Flächennutzungsplan für den Ortsteil Wolgast wurden östlich des Bebauungsplangebietes Nr. 8 bis an die ausgewiesenen Wohnbauflächen als Pufferzone „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9(1) 24 BauGB mit Zweckbestimmung Eingrünung/Schutzgrün“ ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 befindet sich ca. 300 m westlich der vorhandenen Wohnbebauung am Tannenkamp.

Im wirksamen Teil - Flächennutzungsplan für den Ortsteil Wolgast werden westlich der vorhandenen Bebauung weitere Wohnbauflächen (Teilflächen aus W 18 und W 19) ausgewiesen.

Gemäß Abstandserlass NRW 2007 sind Biogasanlagen bzw. Ölmühlen den Abstandsklassen IV bzw. V zuzuordnen. Der empfohlene Abstand zu Wohnbebauungen ist in der Abstandsliste zwischen 300 m bis 500 m angegeben.

Der derzeitige Abstand zwischen dem Bebauungsplangebiet Nr. 8 und der vorhandenen Wohnbebauung wird sich bei Erschließung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauerweiterungsflächen von derzeit 300 m auf rd. 180 m verringern.

Die empfohlenen Abstände zwischen Gewerbeansiedlung und Wohnbebauung würden damit unterschritten.

Daher ist zu befürchten, dass Nutzungskonflikte entstehen könnten. Die Nachteile von Biogasanlagen und Ölmühlen sind u. a., dass bei der Vergärung von proteinhaltigen Stoffen Geruchsbelästigungen durch Schwefelverbindungen entstehen.

Die im Stadtgebiet und in der Region bereits betriebenen Biogasanlagen und Ölmühlen zeigen auf, dass die Nähe zu Wohnsiedlungen zu Konflikten insbesondere durch Geruchsbelästigungen führte.

In die Betrachtung ist auch die in Wolgast vorherrschende Hauptwindrichtung aus Norden und Westen einzubeziehen. Die Abgase der Anlagen würden sich vom Bebauungsplangebiet Nr. 8 über die Wohngebiete am Tannenkamp und das Stadtgebiet ausbreiten können.

Zudem wird durch Biogasanlagen und Ölmühlen der Treibhauseffekt und Anbau von Monokulturen begünstigt.

Biogasanlagen und Ölmühlen werden somit ausgeschlossen, um die städtebauliche Entwicklung weiterer Wohnbauflächen im Bereich Tannenkamp nicht zu gefährden und den Schutz der vorhandenen Wohnbebauung sicherzustellen.

Die angrenzenden Wohnstandorte sollen damit in ihrer Attraktivität nachhaltig aufgewertet und künftige Nutzungskonflikte vermieden werden.

Damit stellt die Stadt Wolgast gemäß Abwägungsgebot in § 1 (7) BauGB das öffentliche Interesse an vorsorgendem Umweltschutz und die Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Entwicklungszielen in den Vordergrund.

Mit dem Ausschluss von Biogasanlagen und Ölmühlen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wolgast verbunden.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 8 ist bis auf wenige Grundstücke bebaut. Die im Plangebiet noch zur Verfügung stehenden Flächen sollen vorwiegend für die Ansiedlung von produzierenden Gewerbebetrieben vorgesehen werden. Im Stadtgebiet wurden bereits eine Biogasanlage in der Netzebänder Straße und eine Ölmühle im Hafengewerbegebiet Süd errichtet.

Bei künftig eingehenden Anträgen auf Errichtung von Biogasanlagen bzw. Ölmühlen wird die Stadt entsprechend ihres städtebaulichen Gesamtkonzeptes auf Grundlage belastbarer Immissionsgutachten Einzelfallentscheidungen treffen, die mit den städtebaulichen Grundsätzen vereinbar sind.

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde durch die Stadtvertretung Wolgast am 30.01.2013 gefasst.

Um sicherzustellen, dass bis zur Rechtskraft der 3. Satzungsänderung ggfs. eingehende Anträge auf Errichtung von Biogasanlagen oder Ölmühlen nicht umsetzbar sind, wurde in der Stadtvertreterversammlung am 30.01.2013 die Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 erlassen.

Die beantragte Planänderung berührt nicht die Grundzüge der Ursprungsplanung i. d. F. der 2. Änderung, da die Grundnutzungen als Gewerbe- bzw. Industriegebiet beibehalten werden.

Die Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 8 in der Fassung der 2. Änderung behalten volle Gültigkeit.

Zusätze gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 betreffen folgende Punkte, die im Text (Teil B) durch gesonderten Hinweis in *Fettdruck und Kursivschrift* hervorgehoben wurden:

- Punkt 1.7
Zusatz: **Biogasanlagen und Ölmühlen sind unzulässig.**
- Punkt 5
Aktualisierung der gesetzlichen Grundlage: **LBauO M-V**
- Punkt 7.1.3
Korrektur entsprechend der aktuell geltenden Gesetzlichkeiten
Streichung „§ 34 (3) LNatG MV“ neu: **§ 39 (5) BNatschG**
- Hinweise c)
Ersatzlose Streichung der §§ der alten LBauO.
Auch ohne Angabe von §§ erfüllt der Hinweis des notwendigen Nachweises der Löschwasserversorgung eine ausreichende Bestimmtheit.

3. Aufstellungsverfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen. § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 (2) BauGB ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzungsänderung nach § 13 BauGB sind aus folgenden Gründen gegeben:

- Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Im wirksamen Teil- Flächennutzungsplan für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wolgast ist das Bebauungsplangebiet Nr. 8 als Gewerbegebiet (GE 11 und GE 12) gemäß § 8 BauNVO und als Industriegebiet (GI 13) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen, so dass die Bebauungsplanänderung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wird und nicht der Genehmigungspflicht unterliegt.

- Durch die Satzungsänderung werden die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.
Inhalt der Planänderung ist als Maßnahme des vorbeugenden Umweltschutzes ausschließlich der Ausschluss von Biogasanlagen und Ölmühlen im Plangebiet.
Die Planänderung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
Gemäß der zur Planungsanzeige der Stadt Wolgast vom 01.02.2013 eingegangenen Landesplanerischen Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 08.03.2013 entfalten die Planungsabsichten der 3. Änderung keine Raumbedeutsamkeit.
„Der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird aus raumordnerischer Sicht zugestimmt.“
- Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.
- Durch die Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.
- Das Plangebiet befindet sich außerhalb von
 - Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten zur Trinkwasserversorgung
 - Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung und
 - Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.
- Mit der Umsetzung der Planinhalte der 3. Änderung werden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht berührt.

4. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Gesetzlichkeiten bilden die Grundlage zur Erstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern** (LEP-LVO M-V) vom 30.05.2005 ((GVOBl. M-V S. 503,613)

- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (RREP VP 2010) vom 20.09.2010
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

5. Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Planungsanzeige sind bereits folgende Hinweise eingegangen:

- **Landkreis Vorpommern – Greifswald**
(Gesamtstellungnahme vom 13.03.2013)

- **Sachgebiet Hoch- und Tiefbau**

„Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des SG Hoch- und Tiefbau bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Hinweise keine Einwände.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ verläuft der überregionale Ostseeküsten- Radfernweg.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass der Radverkehr nicht behindert wird und die Leichtigkeit und Sicherheit durch geeignete Maßnahmen zu sichern und entsprechend auszuweisen ist.“

- **Kataster und Vermessungsamt
SG Geodatenzentrum**

„Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich diverse Aufnahmepunkte (siehe Anlage Festpunktbild), deren Erhalt gesichert werden muss.

Diese Festpunkte sind mit Vermessungsmarken im Sinne des § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz -GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713), gekennzeichnet. Diese Festpunkte dürfen nur von den in § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitteilen.

Weiterhin befindet sich dort der trigonometrische Punkt 644031000 (TP) (siehe Anlage Festpunktbild).

Diese Lagefestpunkte müssen gesichert werden, da sie gesetzlich geschützt sind und eine Wiederherstellung sehr kostenaufwendig ist. Sollte bei der durchzuführenden Maßnahme die Standsicherheit des TP's beeinträchtigt werden, müsste eine schriftliche Anzeige an das:

Landesamt für innere Verwaltung
Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

erfolgen.“

Die Festpunktbeschreibungen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

- **Sachbereich Bodendenkmalpflege**

„Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn bei Vorhaben nach § 77 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Denkmalfachbehörde zugestimmt hat.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. §1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.“

Die grundlegenden Hinweise des Sachbereiches Bodendenkmalpflege wurden bereits in der Planung im Text (Teil B) unter Hinweise b) berücksichtigt.

Die weiteren im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingehenden Hinweise werden gemäß Abwägung der Stadtvertretung Wolgast in den Planunterlagen fortgeschrieben.

Wolgast im September 2014

Der Bürgermeister